Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen

Satzung

Mit den Disziplinen Olympisch Zweikampf,

Kraftdreikampf

Stand: 21.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel		Seite 3
I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
II.	Mitgliedschaft	Seite 7
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
IV.	Finanzen	Seite 10
V.	Organe und Ausschüsse	Seite 10
VI.	Weitere Bestimmungen	Seite 17

Präambel

- Der Gewichtheber Verband Nordrhein- Westfalen, im Folgenden kurz GV-NRW genannt, ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut.
- Der GV-NRW vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der GV- NRW wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung und jede Form von politischen und religiösem Extremismus.
- Der GV- NRW verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die Verwirklichung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist sein stetes bestreben.
- Der GV- NRW fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Handicap und die Integration von Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund.
- Der GV-NRW tritt für einen doping- und manipulationfreien Sport ein.
- Der GV- NRW, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und sonstigen Sportlern ein. Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Sportlern vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der in Köln gegründete Verband trägt den Namen „Gewichtheber Verband Nordrhein- Westfalen e. V.“ Und wird im Folgenden kurz GV-NRW genannt.

2. Der GV- NRW ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Kraftsportvereinen die ihren Sitz in NRW haben und die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände anerkennen.

3. Der GV- NRW hat seinen Sitz in Köln und ist beim Vereinsregister in Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der GV- NRW hat die Aufgabe der Förderung des Kraftsports in all seinen Facetten, insbesondere die Sportarten Kraftdreikampf und olympischer Zweikampf (Gewichtheben). Unter Wahrung parteipolitischen, konfessionellen, ethnischen Neutralität sucht der GV-NRW diese Zwecke zu erfüllen durch:

a) Die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen des Spiel und Sportbetriebes,
b) Die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung Eines leistungsorientierten Wettkampf-, Trainings- und Spielbetriebes,
c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports,
d) Die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Maßnahmen.
e) Die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
f) Die Durchführung und Förderung von Schulungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
g) Die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter, insbesondere der Übung-, Jugendleiter, Trainer und Kampfrichter,

h) Die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
i) Die Verbreitung von Informationen über Presse, Funk, Fernsehen, Internet und social Media,
j) Die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der GV- NRW tritt in enger Zusammenarbeit mit der Nada, dem BVDG und den BVDK für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind den Gebrauch von verbotener und leistungssteigender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Nada und die Anti-Doping- Ordnung des LSB- NRW, BVDG und des BVDK in der gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der GV- NRW verfolgt im Rahmen von §2ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnittes „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der GV-NRW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des GV- NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GV-NRW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GV- NRW versteht sich als Interessenvertretung für die Kraftsportvereine aus NRW.
2. Eine besondere Aufgabe sieht der GV-NRW in der Jugendarbeit. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechendem Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den GV-NRW auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist sich GV- NRW seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
3. Der GV- NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation ist eine wichtige Aufgabe des GV- NRW. ER setzt das Antidoping- Programm nach den Richtlinien der Nada, des BVDG, Des BVDK und des LSB um, insbesondere Im Bereich Prävention und Aufklärung.
5. Der GV- NRW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen.
6. Der GV- NRW tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
7. Der GV- NRW verpflichtet sich zu verantwortlichen Handeln auf Grundlage von Transparenz, Intregität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Der GV- NRW regelt seine inneren und äußeren Angelegenheiten in sportlichen und verwaltungsmäßigen Fragen durch Ordnungen.
Dabei sind die Sportordnung, die Rechts- und Strafordnung, die Kampfrichterordnung, die Anti- Doping- Ordnung sowie die Jugendordnung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber (BVDG) und des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) in der jeweils gültigen Fassung bindend.

Der GV-NRW gibt sich selbst eine:

a. Geschäftsordnung zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen
b. Eine Finanz und Gebührenordnung
c. Eine Ehrenordnung

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, werden die Ordnungen vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

Alle diese Ordnungen sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedvereine sind selbstständige Organe im Rahmen der vorgenannten Ordnungen.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
Der GV- NRW ist Mitglied im Bundes Verband Deutscher Gewichtheber (BVDG), im Bundes Verband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK), und im Landessportbund Nordrhein Westfalen (LSB NRW). Der GV- NRW kann die Mitgliedschaft in anderen erwerben, wenn dies zur Zweckverwirklichung förderlich ist.

Die Vertreter, welche den GV-NRW bei anderen Verbänden vertreten werden, nach Beratung, vom Vorstand berufen.

§ 7 Amateurbestimmung

Der GV-NRW bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports nach Definition des BVDG, BVDK bzw. der International Weightlifting Fedreation (IWF) und der International Powerlifting Fedreation (IPF).

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des GV- NRW sind die angeschlossenen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder gleichfalls in die Mitgliedschaft eingeschlossen sind.

Die Mitgliedsvereine müssen die Grundlagen der Gemeinnützigkeit erfüllen und den GV- NRW in der Erfüllung seines Zwecks unterstützen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im GV- NRW ist schriftlich bis zum 31.12 des Jahres vor dem Verbandstag zu beantragen. Dem Antrag auf Aufnahme in den GV-NRW hat der Verein eine Ausfertigung seiner Satzung sowie ein Anschriftenverzeichnis seiner Vorstandsmitglieder beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und stellt bei Zustimmung den Verein beim nächsten Verbandstag vor. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbeschlusses in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzulegen.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des GV- NRW werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU- Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO) und des Bundes Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten im GV-NRW verarbeitet. Der GV-NRW stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

2. Den Organen des GV- NRW, allen Mitarbeitern oder sonst für den GV-NRW tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem GV-NRW hinaus. Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.
3. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend an den GV-NRW oder einem vom GV-NRW mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden. Näheres regelt die Datenschutzverordnung.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragen bestellen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des GV-NRW. Der Austritt kann nur schriftlich, unter Wahrung einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur auf Antrag der Rechtsorgane durch den Verbandstag erfolgen.

Der Antrag auf Ausschluss ist zulässig:

a. Wegen Handlungen die gegen die Interessen des GV- NRW oder sein Ansehen gerichtet sind.
b. Wegen Rückständen, die trotz Mahnungen, drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres nicht beglichen sind.

§ 12 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Kraftsport oder dem GV-NRW verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu jedem Verbandstag eingeladen und haben eine beratende Stimme. Ebenso können auf Antrag des Vorstandes ehemalige Präsidenten, die sich um den Kraftsport oder den GV-NRW verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Ehrenpräsident hat Sitz und eine beratende Stimme im Vorstand.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind Träger des GV-NRW. Daraus ergibt sich das Recht:

a. Anträge zu stellen und durch ihre Vertreter an den Beratungen der

 Organe des GV- NRW nach Maßgabe ihrer Befugnisse teilzunehmen und an den Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

b. Den Einsatz der verfügbare Mittel zum Wohle aller zu verlangen.
c. Die durch den GV-NRW geschaffenen Einrichtungen und Ausrüstungen, unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen, zu nutzen.
d. Die Unterstützung des GV-NRW bei der Durchsetzung gemeinsamer Interessen zu fordern.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder:

a. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des GV-NRW zu beachten.
b. Der Geschäftsstelle des GV-NRW Anschriftenänderungen und Veränderungen in der Vorstandschaft umgehend mitzuteilen. Anfragen des GV- NRW schnellstmöglich zu beantworten.
c. Ihren Verpflichtungen gegenüber dem GV-NRW, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.
d. Auf Antrag Vertretern des GV-NRW zu gestatten an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und ihnen das Wort zu erteilen.
e. Unternehmungen des GV- NRW im allgemeinen Interesse nach allen Kräften zu unterstützen.
f. Dem Vorstand zu allen Veranstaltungen des GV-NRW freien Zugang gewähren.

IV. Finanzen

§ 15 Der Haushalt des GV-NRW

Der GV-NRW ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Satzungsgemäßen Aufgaben des GV- NRW zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen Des Haushaltsplans halten. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen.

Kassierer und Kassenprüfer legen dem Verbandtag ihre Berichte vor.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 16 Erreichung der Mittel

Die zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a. Die Mitgliedsbeiträge,
b. Erträge aus Veranstaltungen und Lehrgängen,
c. Startgelder, Gebühren, Geldbußen,
d. Zuschüssen
e. Ausschöpfung aller Möglichkeiten staatlicher Unterstützung
f. Spenden, Sponsoren

§ 17 Beiträge

Der GV-NRW erhebt von seinen Mitgliedsvereinen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird vom Verbandstag festgesetzt.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Organe und Ausschüsse

§ 18 Organe des GV-NRW

Organe des GV-NRW sind:

a. Der Verbandstag
b. Der Vorstand

§ 19 Der Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus:

a. Den Delegierten der Mitgliedsvereine,
b. Den Vorstandmitgliedern,
c. Den Ehrenmitgliedern

Der Verbandstag wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Er soll spätestens bis zum Ende des ersten Quotales eines jeden Jahres durchgeführt

werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage, die Terminfestlegung drei Monate. Die Leitung des Verbandstage obliegt dem Präsidenten oder seinem Vertreter.

Von allen Verbandstagen und Sitzungen sind Protokolle zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnet werden müssen. Aus der Protokollierung der Beschlüsse muss hervorgehen, wer beurkundet und wer unterschreibt.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitgliedsvereine nur, sofern sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Kosten des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Delegierten der Mitgliedsvereine trägt der Verband.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und zu Beginn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sind.

Die Aufgaben des Verbandstages sind:

a. Entgegennahmen der Berichte
b. Die Bestätigung und/ oder Behandlung der vorgelegten Ordnungen bzw. deren Ergänzungen oder Änderungen,
c. Die Verabschiedung des Sportprogramms
d. Die Genehmigung des Haushaltsplans
e. Die Beschlussfassung über Anträge
f. Die Entlastung des Vorstandes
g. Die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
h. Die Festlegung von Beiträgen und deren Erhebung

Anträge zum Verbandstag können nur von Organen oder seinen Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie sind mindestens drei Wochen vor dem Termin, schriftlich, an die Geschäftsstelle zu richten. Sie müssen mit der Einladung zum Verbandstag unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen und Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Die Tagesordnung muss enthalten:

a. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

b. Termin und Ort
c. Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
d. Anträge
e. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen müssen die zur Änderung anstehenden Paragrafen benannt sein
f. Entlastung des Vorstandes
g. Neuwahlen
h. Verschiedenes
i. Zahlung einer Abwesenheitsgebühr bei nicht Eischeinen (Gebührenordnung)

Auf dem Verbandstag stimmen alle Vorstandsmitglieder mit einer Stimme ab, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleiden.

Vereine bis zu 50 Mitglieder haben eine Stimme, bis zu 100 Mitglieder zwei Stimmen, über 100 Mitglieder drei Stimmen. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können ihre Verein vertreten und für ihn abstimmen.

§ 20 Der außerordentliche Verbandstag

Ein außerordentlicher kann von Vorstand beschlossen werden.

Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einen Drittel des Gesamtvorstandes oder der Mitgliedervereine schriftlich mit gleichlautender Begründung verlangt oder beantragt wird.

Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens vier Wochen, mit einer Einberufungsfrist von 14 Kalendertagen, nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Tagesordnung richtet sich nach den Grund der Einberufung.

§ 21 Virtuelle Mitgliederversammlung

a. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfindet (hybride Versammlung). Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

b. Teilnahme- und Stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Versammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischen Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsentform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
c. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
d. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des GV-NRW zuzurechnen.

§ 22 Umlaufverfahren

Außerhalb des Verbandstages können Beschlüsse über Anträge auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Organe und Personen beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Anträge sind in diesem Falle an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand muss dann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang entscheiden, ob ein Umlaufverfahren gerechtfertigt ist. Im Fall einer Zustimmung zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ist das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Organe und Personen einzuleiten.

Den Stimmberechtigen ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzten, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Abgabe ist der Eingang beim GV-NRW maßgeblich. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfach Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim GV-NRW eingegangene Stimme ausschlaggebend.

Das Ergebnis des Beschlusses ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Organen und Personen in Textform bekanntzumachen.

§ 23 Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus

a. Präsidenten
b. Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)
c. Geschäftsführer
d. Kassenwart
e. Sportwart Olympischer Zweikampf
f. Sportwart Kraftdreikampf
g. Jugendwart
h. Masters Referent
i. Kampfrichterobmann Olympischer Zweikampf
j. Kampfrichterobmann Kraftdreikampf
k. Gleichstellungsbeauftragter
l. Anti- Doping-Beauftragter
m. Vorsitzender VA- L (Verbandsausschuss – Leistungssport)
n. Pressewart
o. Ehrenpräsident

Nicht dem Vorstand zugehörend aber mit Kontroll- bzw. Weisungsbefugnissen ausgestatten werden vom Verbandstag gewählt

a. Zwei Kassenrevisoren (evtl. ein Ersatz)
b. Rechtsausschuss I
c. Rechtsausschuss II

Der Vorstand leitet den GV- NRW in seiner Gesamtheit und ist ihm verantwortlich. Er trägt für die Einhaltung der Satzung, ebenso für die Beschlüsse die Verantwortung.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel des Gesamtvorstandes fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der einberufenen Stimmen anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

a. Präsident
b. Vizepräsident
c. Geschäftsführer

d. Kassenwart

Wird das Amt des Geschäftsführers und Kassenwart in Personalunion ausgeübt, so besteht der Vorstand nur aus drei Personen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den GV-NRW gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse der Organe gebunden. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes gehören, bilden die rechtmäßigen Vertreter des GV- NRW einen geschäftsführenden Vorstand. Er ist an die Beschlüsse der Organe gebunden. Der geschäftsführende Vorstand hält ständig Kontakt untereinander.

Der Vorstand wird vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Ausgenommen sind der Jugendwart, der vom Verbandsjugendtag gewählt wird und am Verbandstag von der Versammlung bestätigt wird. Ebenso werden die Kampfrichterobmänner von den Kampfrichtern gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstages.

§ 24 Ausschüsse

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Ausschüsse bilden, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Dabei sollte in erster Line an die Bildung folgender Gremien gedacht werden:

a. Sportausschuss
b. Lehr und Trainingsausschuss
c. Verbandsausschuss Leistungssport
d. Jugendausschuss (der vom Verbandsjugendtag bestimmt wird)

Diese Ausschüsse können den Organen nur Empfehlungen geben.

§ 25 Sportjugend

Die Sportjugend des GV- NRW führt und verwaltet sich, einschließlich der ihr zufließenden Mittel, selbstständig nach den Ordnungen des GV-NRW und des Bundes Verbandes Deutscher Gewichtheber, des Bundes Verbandes Deutscher Kraftdreikämpfer und der Jugendordnung der Sportjugend des Landes Sportbundes NRW.

Die Sportjugend des GV – NRW vertritt alle Sportler bis zu den Junioren.

Die Sportjugend des GV-NRW gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des GV- NRW zu bestätigen ist.

Die Sportjugend des GV- NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedvereine.

Alles weitere regelt die Jugendordnung der Sportjugend des GV-NRW.

§ 26 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §22 Nr. 3 EStG oder §3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung Über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den GV- NRW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen.

Im Übrigen haben Mitarbeiter und Mitglieder des GV-NRW einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch kann nur im laufend Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur genehmigt, wenn die Aufwendung mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann Pauschalen über die Höhe des Aufwandersatzes festlegen.

Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§27 Ehrenamt, Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige im GV-NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem GV- NRW, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VI Weitere Bestimmungen

§ 28 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere Leistungen und Verdienste auf nationaler und internationaler Ebene aktiven Sportlern Ehrungen zu teil werden lassen.

Ebenso können andere Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den GV- NWW oder den Kraftsportgeehrt werden.

Die Ehrungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines erfolgen.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden der Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen per Umlaufbeschluß sind unzulässig.

§ 30 Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden stets in einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen Satzungsänderungen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Punkt vor, ist über den weitestgehenden als erstes abzustimmen. De Versammlungsleiter ist verpflichtet, der Versammlung alle Anträge zu Gehör zu bringen.

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Liegt ein Antrag zur geheimen Abstimmung vor, ist diesem ohne Diskussion zu folgen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stehen

mehrere Kandidaten zur Wahl so ist gewählt, wer mindestens die Hälfe der abgegebenen Stimmenzahl erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmenerhalten haben, statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt die Stichwahl keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Scheidet Während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann das Amt bis zur nächsten Wahl durch Beschluss des Vorstandes kommissarisch besetzt werden.

§ 31 Auflösung des GV- NRW

Die Auflösung des GV-NRW ist nur auf einem Verbandstag möglich, der eigens für diesen Antrag einberufen wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel (75%) der Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des GV- NRW oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des GV-NRW an den Landessportbund Nordrhein Westfalen, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Spiel und Sport zu verwenden hat.

§ 31 Schlussbestimmung

In allen in der Satzung und in den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden Gesetze.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf dem Verbandstag am 21.04.2024 in Kreuztal genehmigt und beschlossen.